

STELLUNGNAHME zum Antrag	Gremium:	38. Plenarsitzung Gemeinderat
	GRÜNE-Gemeinderatsfraktion	
vom: 10.07.2012	Termin:	18.09.2012
eingegangen: 10.07.2012	Vorlage Nr.:	1172
	TOP:	10
	Verantwortlich:	öffentlich
		Dez. 4
Hunde in Karlsruhe: Änderung der Hundesteuersatzung		

- Kurzfassung -

Die Verwaltung empfiehlt, die Anträge auf Einführung von Hundesteuervergünstigungen für Hunde mit Hundeführerschein und Hunde aus Tierheimen durch eine Regelung in der Hundesteuersatzung abzulehnen, um eine möglichst einfache Handhabung und einen geringstmöglichen Verwaltungsaufwand bei der Steuererhebung zu gewährleisten. Im Übrigen widerspricht es dem Lenkungszweck der Hundesteuer, wenn die Stadt den Erwerb von Hunden begünstigt.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
ca. 212.000 € (Wenigererträge Hundesteuer)		ca. 212.000 € (Wenigererträge Hundesteuer)	
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Kontierungsobjekt: PSP-Element: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

1. Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungen in der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung):

- a) Die Stadtverwaltung gewährt Hundehalterinnen und Hundehaltern, die einen Sachkundenachweis vorlegen können, eine ermäßigte Hundesteuer von 50 %. Diese Ermäßigung gilt für jeweils den Hund, mit dem die praktische Prüfung für diesen so genannten „Hundeführerschein“ abgelegt wurde.**
- b) Die Stadtverwaltung gewährt Bürgerinnen und Bürgern, die nachweislich einen Hund aus einem Karlsruher Tierheim aufnehmen, im ersten Jahr eine Steuerbefreiung. Dies gilt auch für durch ein Karlsruher Tierheim vermittelte Hunde.**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Karlsruhe trat in der heutigen Form zum 01.01.1997 in Kraft, nachdem das zuvor geltende Hundesteuergesetz des Landes Baden-Württemberg aufgehoben wurde. Die Satzung sieht bewusst wenige Ausnahme- und Vergünstigungstatbestände vor, damit eine möglichst einfache Handhabung und ein geringstmöglicher Verwaltungsaufwand gewährleistet sind. Die Einführung neuer Ermäßigungs- und Befreiungsvorschriften läuft dieser Zielsetzung entgegen. Eine Abwicklung von Belohnungssystemen und Subventionen über die Steuererhebung ist generell zu vermeiden.

a) Ermäßigung für Hundeführerschein

Ein Sachkundenachweis für Hundehalter (Hundeführerschein), wie z. B. in Niedersachsen seit 01.07.2011 ordnungsrechtlich verpflichtend, ist in Baden-Württemberg (noch) nicht vorgesehen. Das Angebot an Prüfungen und Lehrgängen der Hundeverbände, -vereine sowie privater Anbieter ist nach Beurteilung der Verwaltung sehr breit gefächert.

Das Ablegen z. B. der Begleithundeprüfung wird grundsätzlich begrüßt.

Eine dauerhafte Ermäßigung von jährlich 60,00 Euro für Hunde, die diese Prüfung abgelegt haben, würde zu einer drastischen Reduzierung des Hundesteueraufkommens führen. Bei einer Beanspruchung der Vergünstigung von ca. 50 % der Hundehalter würde das Hundesteueraufkommen um etwa (3.350 X 60 Euro) 200.000 Euro vermindert. Das entspräche einem Viertel der veranschlagten Hundesteuer.

Aus den eingangs erwähnten Gründen und im Hinblick auf die Größenordnung der Vergünstigung sowie aus verwaltungsökonomischen Gründen empfiehlt die Verwaltung, den Antrag abzulehnen.

b) Steuerbefreiung für Hunde aus Tierheimen

Das Thema des Antrags wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach im Gemeinderat behandelt. Sowohl beim Beschluss der Hundesteuersatzung in der Sitzung vom 08.10.1996 als auch in der Sitzung des Gemeinderats vom 22.10.2002 wurde jeweils mit großer Mehrheit eine Sonderregelung für Tiere aus dem Tier-

heim abgelehnt. Gegen die Einführung dieser Steuervergünstigung sprechen unverändert die gleichen Gründe, die dem Gemeinderat bereits vorgetragen wurden:

- Es widerspricht dem Charakter der Hundesteuer - die lenkend auf die Zahl der Hundehaltungen einwirken soll -, wenn die Stadt gleichzeitig Hundehaltungen beim Erwerb begünstigt.
- Sämtliche Tierschutzeinrichtungen (in privater, gemeinnütziger oder öffentlicher Trägerschaft) würden eine Gleichbehandlung beanspruchen und ebenfalls eine Förderung für Hunde aus ihren Einrichtungen fordern.
- Die jährlich etwa 100 Hundehalter, die ohnehin ihre Hunde aus Tierheimen holen, nehmen das „Steuergeschenk“ gerne mit. Diese Tierfreunde werden jedoch nicht aus finanziellen Überlegungen, sondern aus Gründen des Tierschutzes und der Tierliebe motiviert. Aus den Erfahrungen insbesondere der Stadt Heidelberg lässt sich eine Erhöhung der Übernahmequote von Tierheimhunden nach Einführung der Vergünstigung nicht feststellen.
- Missbrauchsmöglichkeiten, z. B. Hundeabgaben extra über das Tierheim abzuwickeln, müssten unterbunden werden. Die Maßnahme würde zu Lasten der Verwaltungseffektivität gehen.
- Die Stadt Karlsruhe fördert den Tierschutzverein durch einen jährlichen im Haushaltsplan veranschlagten Zuschuss. Der Verzicht auf Steuereinnahmen von jährlich 12.000 Euro (100 X 120 Euro) zugunsten einzelner Hundehalter bewirkt für die Einrichtung des Vereins keine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation.
- Die Einführung einer Vergünstigung wurde in der Vergangenheit auch in Stuttgart und anderen baden-württembergischen Großstädten aus den genannten Gründen abgelehnt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

2. Die Stadtverwaltung unterbreitet Vorschläge, wie einkommensschwachen Personen (Empfänger/-innen von ALG II, SGB XII und Personen, die diesen einkommensgleich stehen) die Finanzierung eines Sachkundenachweises ermöglicht werden kann.

Die Stellungnahme erübrigt sich nach Beantwortung der Frage 1.

3. Die Stadt ergreift geeignete Werbemaßnahmen, um diese Möglichkeiten zu kommunizieren.

Die Stellungnahme erübrigt sich nach Beantwortung der Frage 1.